

Ornithologische Arbeitsgemeinschaft für Schleswig-Holstein und Hamburg e.V.

www.ornithologie-schleswig-holstein.de



Pressemitteilung

12.10.2005

Absender dieses Schreibens:

Dr. Barbara Ganter

Schückingstr. 14

25813 Husum

barbara.ganter@t-online.de

Tel. 04841/ 63646

Landesjagdzeitenverordnung: Ministerium ignoriert Fachverband

Die Ornithologische Arbeitsgemeinschaft für Schleswig-Holstein und Hamburg e.V. (OAG) äußert sich befremdet darüber, dass ihre Stellungnahme zum Entwurf der neuen Landesjagdzeiten-Verordnung vom Umweltministerium offenbar überhaupt nicht zur Kenntnis genommen wurde. In einer vom Ministerium angefertigten Zusammenfassung der Stellungnahmen verschiedener Verbände tauchen die Kommentare der OAG nirgends auf. Damit ignoriert das Ministerium den Fachverband für die wissenschaftliche Vogelkunde in Schleswig-Holstein.

In ihrer Stellungnahme hatte die OAG massive Kritik an dem Verordnungsentwurf geübt. Unter den Haupt-Kritikpunkten waren die geplante Jagdzeit für Nonnengänse, die eindeutig im Widerspruch zur EU-Vogelschutzrichtlinie steht, und die Jagd auf Höckerschwäne, bei denen erhebliche Gefahr der Verwechslung mit den streng geschützten Sing- und Zwergschwänen besteht. Daran ändert auch die vom Ministerium nachträglich eingefügte Beschränkung der Schwanenjagd auf den Kugelschuss nichts.

In einer Pressemitteilung vom 7. Oktober teilt das Ministerium mit, es habe bei der Erstellung des Verordnungsentwurfes ornithologischen Sachverstand herangezogen. Angesichts der kompletten Missachtung des Sachverstandes des ornithologischen Landes-Fachverbandes stößt diese Aussage bei der OAG auf große Verwunderung.

„Dies verstärkt den Eindruck, dass die neue Landesjagdzeitenverordnung nicht das Geringste mit wissenschaftlichen oder naturschutzfachlichen Begründungen zu tun hat und ausschließlich zur Bedienung der Jägerlobby dient. Dazu passt nahtlos auch die Einladung des Ministerpräsidenten zu einer aufwändigen Staatsjagd“, so Barbara Ganter vom OAG-Vorstand.

Auch die Aussage, der Entwurf sei inzwischen in wesentlichen Punkten zugunsten der Naturschutzverbände geändert worden, kann die OAG nicht nachvollziehen. Die Änderungen sind zwar zu begrüßen, sie stellen jedoch nur geringfügige Verbesserungen am Gesamtentwurf dar und lassen wesentliche Teile der von den Verbänden gut begründeten Kritik völlig außer Acht.

Ornithologische Arbeitsgemeinschaft für Schleswig-Holstein und Hamburg e.V.

www.ornithologie-schleswig-holstein.de



OAG • Schückingstr. 14 • 25813 Husum

An das
Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
Postfach 50 09

24062 Kiel

Absender dieses Schreibens:

Dr. Barbara Ganter
Schückingstr. 14
25813 Husum

barbara.ganter@t-online.de

Tel. 04841/ 63646

29.08.2005

Stellungnahme zu dem Entwurf einer Landesverordnung über jagdbare Tierarten und über Jagdzeiten

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie begründen die Notwendigkeit der erneuten Änderung der Landesjagdzeiten-VO im Wesentlichen mit dem Urteil des OVG Schleswig, wonach nur bei Vorliegen landesspezifischer Gründe von den Vorgaben der Bundesjagdzeiten-VO abgewichen werden dürfe.

Dazu ist zunächst anzumerken, dass das Gericht die Gründe für eine Abkürzung oder Aussetzung von Jagdzeiten keineswegs für ungeeignet gehalten, sondern im Gegenteil große Sympathie dafür gezeigt hat. Sie müssten nur an anderer Stelle eingebracht werden. Um dem Urteil gerecht zu werden, hätte die Landesregierung deshalb auch eine Bundesratsinitiative anstrengen können zur Anpassung der Bundesjagdzeitenverordnung an den naturwissenschaftlichen Erkenntnisstand und v.a. an die Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie.

Denn trotz der vor einigen Jahren vorgenommenen minimalen Änderungen der Bundesjagdzeiten-VO sind die Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie noch immer nicht befriedigend umgesetzt. Deswegen ist dazu auch noch ein Beschwerdeverfahren deutscher Naturschutzverbände bei der Kommission anhängig. Insbesondere ist zu bemängeln, dass durch die in der Bundesjagdzeiten-VO festgesetzten Jagdzeiten nicht ausgeschlossen wird, dass einige Arten während der Brut- und Aufzuchtzeiten sowie während des Rückzugs in die Brutgebiete bejagt werden, und es ist nicht gewährleistet, dass jagdbare und nicht jagdbare Arten nicht verwechselt werden.

Darauf gründet sich im Wesentlichen auch unsere Kritik an dem Entwurf der Landesjagdzeiten-VO, was wir gern anhand einzelner Arten näher erläutern:

Gegenwärtig überwiegt zwar die Rechtsauffassung, dass die Bundesländer die **Aaskrähe** und die **Elster** dem Jagdrecht unterstellen können. Als ornithologischer Fachverband stellen wir aber noch einmal ausdrücklich fest, dass es dafür keinen vernünftigen Grund gibt. Weder haben die Bestände nach der Unterschutzstellung auffällig zugenommen, noch konnten, trotz erheblicher Anstrengungen bestimmter Kreise, ökologische oder erhebliche wirtschaftliche Schäden nachgewiesen werden.

Als eine Unterart der Aaskrähe kommt die **Nebelkrähe** in Schleswig-Holstein als Brutvogel allenfalls noch in Einzelpaaren vor, als Rastvogel ist sie sehr stark zurückgegangen. Sie sollte deshalb unbedingt von der Bejagung ausgenommen werden. Dazu müsste in der Verordnung „Aaskrähe“ durch „Rabenkrähe“ ersetzt werden.

Die Begründung (Verhinderung landwirtschaftlicher Schäden) für die vorgesehene Ausweitung der Jagdzeiten für **Gänse** über die in der Bundesjagdzeiten-VO hinaus ist nicht nachvollziehbar. Es wird nicht bestritten, dass Gänse und Schwäne unter bestimmten Umständen landwirtschaftliche Schäden verursachen können. Zahlreiche wissenschaftliche Arbeiten haben jedoch gezeigt, dass die Jagd zu deren Verhinderung weitgehend ungeeignet ist. Vielmehr werden die Vögel nur nach dem St. Florians-Prinzip von einer Fläche zur nächsten gescheucht. Dadurch steigt ihr Energieverbrauch, was zu erhöhtem Nahrungsbedarf und damit u.U sogar zu größeren Schäden, zugleich aber zu einer Verschlechterung der Kondition der Vögel führt.

Die Jagd auf Gänse (und Schwäne) ist auch deswegen problematisch, weil dadurch die normalerweise lebenslange Paarbindung und der bis zum Frühjahr bestehende Familiensammenhalt zerstört wird.

Höckerschwäne treten zur Nahrungssuche zunehmend eng vergesellschaftet mit Sing- und Zwergschwänen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen auf. Für diese beiden Arten ist Schleswig-Holstein eines der wichtigsten Langzeitrast- und Überwinterungsgebiete. Beide sind in Anhang I (Arten für die Besondere Schutzgebiete auszuweisen sind) und nicht in Anhang II (Arten für welche die Mitgliedstaaten Jagdzeiten festsetzen können) der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Um eine Verwechslung insbesondere der schwer zu unterscheidenden Jungvögel auszuschließen, darf deshalb in Schleswig-Holstein für den Höckerschwan keine Jagdzeit festgesetzt werden.

Die **Nonnengans** ist in Anhang I der VSchRL aufgeführt, nicht aber in Anhang II. Dementsprechend ist für diese Art auch in der Bundesjagdzeiten-VO keine Jagdzeit festgesetzt. Die Voraussetzungen für eine einzelstaatlich abweichende Regelung gemäß Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie durch die Festsetzung einer gleichsam allgemeinen Jagdzeit in den vier Westküstenkreisen (die das gesamte Vorkommensgebiet in Schleswig-Holstein umfassen)

sind nicht erfüllt, da nicht nachgewiesen ist, dass die landwirtschaftlichen Schäden durch Nonnengänse erheblich sind und es andere zufriedenstellende Lösungen zur angestrebten Schadensverhütung gibt. Nach unserer Kenntnis werden den Landwirten zwei Vertragsnaturschutzvarianten zum Ausgleich von Gänseschäden in einem 10 km breiten Streifen entlang der Westküste angeboten.

Schleswig-Holstein wäre denn auch das einzige Land in Deutschland und darüber hinaus im gesamten Überwinterungsraum der Nonnengans, in dem die Art eine Jagdzeit hätte.

In Berlin, Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz wie auch in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen, in denen ebenso große oder größere Mengen nordischer Gänse auf landwirtschaftlich genutzten Flächen auftreten, ist die Jagd auf alle Arten verboten.

Nachdrücklich begrüßt wird, dass für die **Ringelgans** keine Jagdzeit vorgesehen ist. Eine Bejagung wäre vermutlich auch in weiten Kreisen der Westküstenbevölkerung, namentlich den Halligbewohnern auf Unverständnis gestoßen, da diese Art inzwischen zu einer besonderen touristischen Attraktion geworden ist (Ringelganstage).

Die Begründung für die Festsetzung einer Jagdzeit für die **Nilgans** ist nicht nachvollziehbar. Gemäß Artikel III Absatz g des Afrikanisch-Eurasischen-Wasservogelabkommens (AEWA) soll eine Einbürgerung nicht heimischer Arten verhindert werden, „falls diese Einbürgerung oder Auswilderung die Erhaltungssituation wildlebender Pflanzen oder Tiere beeinträchtigen würde“. Dafür gibt es aber keinerlei Hinweise. Damit entfällt der Grund für die Festsetzung einer Jagdzeit.

Für die Meeresentenarten (**Berg-, Samt-, Trauerente**) stellen insbesondere die Küstengewässer von Nord- und Ostsee ein Langzeitrast-, Überwinterungs- und Mausegebiet von internationaler Bedeutung dar. Das Brutvorkommen der Bergente in Deutschland beschränkt sich auf Schleswig-Holstein. Das Land hat also eine besondere Verantwortung für diese Arten, und es liegen damit auch landesspezifische Gründe vor, die es rechtfertigen, für diese Arten keine Jagdzeiten festzusetzen.

Die **Sturmmöwe** hat in Schleswig-Holstein stark abgenommen, wie auch das Brutvorkommen der **Lachmöwe** im östlichen Landesteil. Ferner besteht Verwechslungsgefahr mit nicht jagdbaren, z.T. seltenen und in Anhang I VSchRL aufgeführten Arten, wie z.B. der **Schwarzkopfmöwe**, die zunehmend in den Kolonien der anderen Arten, insbesondere der Lachmöwe, in Schleswig-Holstein brütet. Erhebliche wirtschaftliche und ökologische Schäden werden nicht verursacht. Deshalb sollte auch für Möwen keine Jagdzeit mehr festgesetzt werden.

Die über die in der Bundesjagdzeiten-VO hinaus gehende Jagdzeit für die **Ringeltaube** überschneidet sich mit der Brutzeit dieser Art. Im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft ist in einer wissenschaftlichen Untersuchung festgestellt worden, dass Nichtbrüter und Brutvögel auf attraktiven landwirtschaftlichen Nutzflächen gemeinsam Nahrung suchen. Durch die im Entwurf der Landesjagdzeiten-VO vorgenommenen Einschränkung der Jagd von Ringeltauben auf Ackerflächen wird also der Abschuss von Brutvögeln nicht ausgeschlossen, die noch Junge zu versorgen haben. Die Regelung verstößt damit nicht nur eindeutig gegen Artikel 7 der Vogelschutzrichtlinie, zumal der Nachweis erheblicher Schäden durch Ringeltauben nicht vorliegt, sondern auch gegen die Grundsätze der Waidgerechtigkeit.

Die **Türkentaube** hat in Schleswig-Holstein in den letzten Jahren allgemein stark, regional sogar bis zu 90 % abgenommen. Es liegt also ein landesspezifischer Grund vor, für diese kleine Taubenart in Schleswig-Holstein keine Jagdzeit mehr festzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Barbara Ganter